

**Zahl:** 131-9/2/2025

Bodensdorf, 26.06.2025

**Betrifft:** Birgit LANG-TEUFELBERGER – Abänderung des mit Bescheid vom 22.08.2023, Zahl: 131-9/43/2021: Abänderung der Dachform beim Zubau im Nordwesten, Verkleinerung des Zubaues und Errichtung eines Balkons und einer Außentreppe im Südosten, Änderung von Fenster und Türen beim bestehenden Gebäude, Erhöhung der Garage und Abänderung der Fenster etc.;

### Vereinfachtes Bauverfahren - Gelegenheit zur Stellungnahme für Anrainer

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Bauwerberin, Birgit LANG-TEUFELBERGER, wh. St. Gallertstraße 33, 8853 Lachen - CH hat mit Eingabe vom 24.02.2025 um die Erteilung der Baubewilligung für die Abänderung des mit Bescheid vom 22.08.2023, Zahl: 131-9/43/2021: Abänderung der Dachform beim Zubau im Nordwesten, Verkleinerung des Zubaues und Errichtung eines Balkons und einer Außentreppe im Südosten, Änderung von Fenster und Türen beim bestehenden Gebäude, Erhöhung der Garage und Abänderung der Fenster etc., auf dem Grundstück Nr. 452/6, KG. 72337 Steindorf, angesucht.

Zur Geltendmachung Ihrer Rechte und rechtlichen Interessen wird Ihnen gemäß § 24 Abs.4a der Kärntner Bauordnung 1996 (K-BO1996) idgF. die Gelegenheit eingeräumt, in das bei der Gemeinde Steindorf - Baubehörde – aufliegende Projekt, während der kundgemachten Amtsstunden Einsicht zu nehmen und binnen einer Frist von 2 Wochen ab Zustellung dieses Schreibens eine Stellungnahme abzugeben.

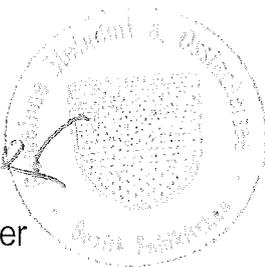
Beachten Sie Folgendes: Wurde einer Partei die Aufforderung zugestellt, so hat dies zur Folge, dass eine Person ihre Stellung als Partei verliert, soweit sie nicht innerhalb der Frist schriftlich Einwendungen im Sinne des § 24 Abs. 5 bis 6 der Kärntner Bauordnung, K-BO 1996, Landesgesetzblatt Nr. 62/1996, in der geltenden Fassung, in Verbindung mit § 23 Absatz 3 lit. b) bis g) leg.cit., erhoben hat.

F.d.R.d.A.

Der Bürgermeister:



Sarah Pirker  
(Bauamt)



Georg Kavalari e.h.